

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

Vorl.Nr.: V/2014/02155

Datum: 22.04.2014

Gremium	Sitzung am		
Hauptausschuss	07.05.2014	öffentlich	Vorberatung
Rat	21.05.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

1. Änderungssatzung zur Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 09. Juli 2012

Beschlussvorschlag

Dem nachstehenden Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 09. Juli 2012 wird zugestimmt.

**1. Änderungssatzung
zur EINZELFALLSATZUNG
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen
der Hauptstraße in Meckenheim
vom 9. Juli 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 3 Satz 7 der Satzung über die

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 9. Juli 2012 hat der Rat der Stadt Meckenheim in seiner Sitzung am _____ folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 1 der Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „Beleuchtung“ wird das Wort „Gehwege“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

In der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Meckenheim vom 17.02.1972 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.07.2012 gehört nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 zum beitragsfähigen Aufwand u.a. der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung einschließlich der Erneuerung von Gehwegen.

In § 1 der Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 09. Juli 2012 ist bei der Festlegung der anrechenbaren Breite von 14 m das Wort „Gehwege“ nicht enthalten, dies soll durch die 1. Änderungssatzung zur Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 09. Juli 2012 nachgefügt werden um die Eindeutigkeit und Rechtssicherheit der Satzung zu gewährleisten.

Um die Anliegerbeiträge gemäß den entsprechenden Vorschriften abrechnen zu können, ist es notwendig, dass auch die Gehwege in der oben genannten Einzelfallsatzung mit erfasst sind. Daher sollte die Einzelfallsatzung um das Wort „Gehwege“ ergänzt werden. Der Inhalt des § 1 der 1. Änderungssatzung zur Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 09. Juli 2012 würde dann entsprechend lauten:

§ 1 Satzungsänderung

§ 1 der Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim wird wie folgt ergänzt:

Vor dem Wort „Beleuchtung“ wird das Wort „Gehwege“ eingefügt.

Synopse zur 1. Änderungssatzung zur Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 09. Juli 2012.

Alt	Neu
§ 1	§ 1
Die anrechenbare Breite wird beim Ausbau der Hauptstraße vom Obertorkreisel bis zum Niedertorkreisel als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 1d der Straßenverkehrsordnung einschließlich Fahrbahn, Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung ausgebaut und auf 14 m festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 30 %.	Die anrechenbare Breite wird beim Ausbau der Hauptstraße vom Obertorkreisel bis zum Niedertorkreisel als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich im Sinne des § 41 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 45 Abs. 1d der Straßenverkehrsordnung einschließlich Fahrbahn, Parkflächen, Gehwege , Beleuchtung und Oberflächenentwässerung ausgebaut und auf 14 m festgelegt, der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand auf 30 %.
§ 2	§ 2
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	unverändert

Meckenheim, den 22.04.2014

Julia Sonnenschein
Sachbearbeiterin

Gerd Gerres
Leiter

Anlagen:

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen